

## Ergänzungsleistungsgesetz zur AHV und IV

Änderung vom 28. Januar 2016

---

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:<sup>1)</sup>

### I.

Der Erlass SGS 833 (Ergänzungsleistungsgesetz zur AHV und IV vom 15. Februar 1973) (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

#### § 13 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

<sup>1</sup> Der auf den Kanton entfallende Anteil an den Aufwendungen für die Ergänzungsleistungen wird wie folgt getragen:

- a. **(geändert)** die Einwohnergemeinden tragen die jährlichen Ergänzungsleistungen für AHV-Beziehende, die in Heimen leben und die vor Erreichen des AHV-Alters keine Ergänzungsleistungen bezogen haben, im Umfang desjenigen Anteils, der die jährlichen Ergänzungsleistungen für zu Hause lebende Personen übersteigt;
- b. **(geändert)** der Kanton trägt die übrigen Ergänzungsleistungen.

<sup>2</sup> Der einzelne Gemeindeanteil richtet sich nach der Einwohnerzahl.

### II.

Der Erlass SGS 185 (Finanzausgleichsgesetz (FAG) vom 25. Juni 2009) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

#### § 15c (neu)

##### Leistungen des Kantons, Ergänzungsleistungen

<sup>1</sup> Zur Kompensation der Aufgabenverschiebung «EL-AHV/EL-IV» leistet der Kanton den Einwohnergemeinden jährlich CHF 14,3 Millionen.

<sup>2</sup> Der einzelne Gemeindeanteil richtet sich nach der Einwohnerzahl.

---

1) Vom Landrat mit 4/5-Mehr beschlossen. Referendumsfrist unbenutzt abgelaufen am \$. Mit Verfügung der Landeskanzlei vom \$ für rechtskräftig erklärt.

**III.**

Keine Fremdaufhebungen.

**IV.**

Diese Änderungen treten rückwirkend auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

Liestal, 28. Januar 2016

Im Namen des Landrats

der Präsident: Meyer

der Landschreiber: Vetter